

Antrag an den CDU Parteitag am 22./23.11.2019 in Leipzig

---

## Sachleistungsprinzip im Asylverfahren verpflichtend einführen

1 Die CDU spricht sich dafür aus, das Sachleistungsprinzip im Asylbewerberleistungsgesetz  
2 verpflichtend vorzuschreiben. Die Gewährung von Sachleistungen soll dabei unbürokratisch,  
3 anwenderfreundlich und diskriminierungsfrei über Prepaid-Debitkarten erfolgen, deren  
4 Guthaben nicht auf andere Personen übertragbar ist, nicht bar ausgezahlt und nur für die zur  
5 Gewährung des Existenzminimums erforderlichen Güter und Dienstleistungen eingesetzt  
6 werden kann.

7

### 8 Begründung:

9

10 Die für das Existenzminimum der Asylbewerber gesetzlich vorgesehenen Leistungen werden bis  
11 auf wenige Ausnahmen, die in den Bundesländern unterschiedlich gehandhabt werden,  
12 zumindest teilweise in Geldleistungen erbracht. Aus diesen Geldleistungen haben die  
13 Empfänger nach Angaben der Bundesregierung 2016 fast 18 Milliarden Euro zweckwidrig in ihre  
14 Heimatländer überwiesen. Für viele Flüchtlinge sind diese Geldleistungen bzw. die Möglichkeit,  
15 sie teilweise in ihre Heimatländer zu überweisen, ein wesentlicher Anreiz zu einer Flucht nach  
16 Deutschland, selbst wenn keine legalen Fluchtgründe bestehen. Außerdem werden über diese  
17 Geldleistungen auch Schlepper bezahlt. Insofern könnte ein Ersatz durch Sachleistungen diesen  
18 wesentlichen Anreiz beseitigen. Bisher gab es vor allem zwei vorgetragene Gründe gegen das  
19 Sachleistungsprinzip: 1. Dies sei im Verwaltungsaufwand teurer als die Gewährung von  
20 Geldmitteln, selbst wenn diese teilweise rechtsmissbräuchlich verwendet würden. 2. Dies sei  
21 stigmatisierend, da die Asylbewerber zumindest bei Gutscheinsystemen im Einzelhandel sofort  
22 als Asylbewerber erkannt würden und als „Kunden zweiter Klasse“ gesehen werden könnten.  
23 Beide Argumente entfallen, wenn die Sachleistungen im Wege von Prepaid-Debitkarten  
24 ausgegeben werden. Prepaid-Debitkarten sind für die Anspruchsberechtigten bequem in der  
25 Handhabung, die Auszahlung ist nicht verwaltungsaufwändiger als Geldleistungsgewährung, sie  
26 funktionieren sogar, wenn der Anspruchsberechtigte kein Girokonto hat, sie können durch  
27 elektronischen Ausschluss bestimmter Produkt- und Dienstleistungsgruppen zielgerichtet auf  
28 die Bedarfe der Anspruchsberechtigten zugeschnitten werden, und sie stigmatisieren nicht, da  
29 sie nach außen wie eine normale Kreditkarte wirken. Sie bieten also alle Vorteile des  
30 Sachleistungsprinzips, ohne die bislang vorgeworfenen Nachteile.